

**BENUTZUNGSORDNUNG
für Denkmale in Grün- und Parkanlagen
der Gemeinde Cunewalde**

Auf der Grundlage des Beschlusses GR 323/2018 des Gemeinderates von Cunewalde vom 19.12.2018 wird die nachfolgende Benutzungsordnung für Denkmale in Grün- und Parkanlagen der Gemeinde Cunewalde erlassen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für nachfolgende Anlagen:

- Denkmalanlage Wilhelm von Polenz-Gedenkstein einschl. Gedenkstein für Erich von Polenz im Wilhelm-von-Polenz-Park
- Denkmalanlage „Die Trauernde“ an der Kirche in Niedercunewalde (Benno Elkan)
- Opferdenkmalanlage im OT Weigsdorf-Köblitz, Oberlausitzer Straße
- Opferdenkmalanlage Obercunewalde, Hauptstraße
- Opferdenkmalanlage OT Schönberg
- Opferdenkmalanlage OT Zieglertal
- Denkmalanlage Edelfrau auf dem Matschenberg

**§ 2
Allgemeine Benutzungsregeln**

- Fußgänger genießen in den Parkanlagen absoluten Vorrang.
- Das Benutzen von Fahrrädern in den Parkanlagen ist nicht gestattet.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Offenes Feuer, Grillen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet.
- Das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der zur Verfügung gestellten Behältnisse hat zu unterbleiben.
- Der Aufenthalt in der Parkanlage im deutlich alkoholisierten Zustand einschließlich der Genuss alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel ist nicht gestattet.
- Das Betreten des Parkgeländes bei Dunkelheit und Witterungsunbilden, insbesondere bei stürmischem Wind, Sturm, Orkan oder winterlichen Verhältnissen geschieht auf eigene Gefahr.
- In der Parkanlage herrscht eingeschränkter (Fußweg in der Parkanlage Weigsdorf-Köblitz) bzw. kein Winterdienst.

§ 3 Veranstaltungen

Das Abhalten von Veranstaltungen in den Anlagen nach § 1 bedarf der Anmeldung und der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Ausgenommen hiervon sind Ehrungsveranstaltungen (Kranzniederlegungen o. ä.) an hierfür weltweit oder deutschlandweit ausgewiesenen Gedenktagen, insbesondere

- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust am 27. Januar
- Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar
- Nationaler Gedenktag am 17. Juni
- Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung am 20. Juni
- Gedenktag zum Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft am 20. Juli
- Weltfriedenstag (Antikriegstag) am 1. September.

Geplante offizielle Veranstaltungen an diesen Tagen sind der Gemeindeverwaltung 2 Wochen vor dem jeweiligen Gedenktag schriftlich anzuzeigen.

Veranstaltungen nach Einbruch der Dunkelheit sind nicht gestattet.

Das Verwenden offensichtlich verfassungsfeindlicher Symbole und Gegenstände sowie ein Auftreten mit entsprechenden Gesten ist grundsätzlich untersagt.

Als Fahnen oder Flaggen bei verwendeten Kränzen, Gebinden o. ä. Schmuck sind ausschließlich die Farben der aktuellen Staatsflagge der Bundesrepublik Deutschland Schwarz-Rot-Gold in dieser Reihenfolge zu verwenden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung

Die Gemeinde behält sich vor, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung entsprechend nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu ahnden bzw. zur Anzeige zu bringen.

Die Gemeinde behält sich vor, entgegen dieser Ordnung abgelegte Kränze, Gebinde o. ä. Schmuck von der Anlage zu entfernen und einzulagern. Für diesen Fall wird ein Schadenersatz ausgeschlossen.

Cunewalde, den 20.12.2018

Thomas Martolock
Bürgermeister

